

Abzugsfähigkeit von Kosten für Studium /Ausbildung

Immer wieder stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Studium und eine Aus- oder Weiterbildung abzugsfähig sind.

Die Finanzverwaltung unterscheidet derzeit zwei Fälle:

1. **Ausbildungsaufwendungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses**

Diese Aufwendungen sind unumstritten als Werbungskosten abzugsfähig.

2. **Erstmalige Ausbildungskosten**

Wenn der Ausbildung keine abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgeht, anerkennt die Finanzverwaltung die Aufwendungen als Sonderausgabe im Rahmen eines Höchstbetrages von 4.000 EUR.

Beispiel 1: Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung!

Die Finanzverwaltung anerkennt die Aufwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzuges in Höhe von maximal 4.000 EUR. Dieser Fall ist vom Bundesfinanzhof bereits mehrfach entschieden. Die Aufwendungen sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Beispiel 2: „Klassisches“ Erststudium nach Abitur!

Hier gibt es ebenfalls Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, dass die Aufwendungen als Werbungskosten in voller Höhe berücksichtigt werden müssen.

Unser Tipp: Beantragen Sie immer die Aufwendungen als Werbungskosten. Wenn die Finanzverwaltung dies nicht anerkennt, legen Sie Einspruch ein und beziehen sich auf die offenen Verfahren. Wir beraten Sie hierbei gerne!

Folgende Aufwendungen können geltend gemacht werden:

- Studiengebühren
- Fahrtkosten
- Fachliteratur / Fachbücher
- Verpflegungsmehraufwendungen

- Übernachtungskosten
- Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung
- Arbeitsmittel, wie zum Beispiel Bürobedarf und auch anteilig PC, Laptop, I-Pad et cetera

Weiteres Beispiel: Max bestreitet seit 2009 ein Erststudium in Aalen.

Folgende Aufwendungen sind angefallen:

- Fachliteratur pro Jahr 500 EUR
- Arbeitsmittel pro Jahr 500 EUR
- Doppelte Haushaltsführung 6.000 EUR pro Jahr / Max hat in Frankfurt seinen Lebensmittelpunkt und dort ebenfalls eine Wohnung!

Neben dem Studium hat er keine Einnahmen erzielt.

Lösung:

Max reicht pro Jahr einer Steuererklärung ein mit dem Ansatz der Aufwendungen und beantragt die Verluste festzustellen und jedes Jahr weiter vorzutragen:

Ansatz Aufwendungen 7.000 EUR. Für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 ergibt sich ein Verlustvortrag, zum 31. Dezember 2012, in Höhe von 28.000 EUR. Diesen Verlust kann er dann in späteren Jahren mit Einnahmen verrechnen.